
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 17

Duisburg/Essen, den 04.12.2019

Seite 855

Nr. 142

**Siebte Ordnung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung für das Studienfach Geschichte
im Masterstudiengang für das Lehramt an
Gymnasien und Gesamtschulen
an der Universität Duisburg-Essen
vom 29. November 2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Geschichte im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 13.10.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1291 / Nr. 159), zuletzt geändert durch Berichtigungsordnung vom 06.11.2019 (VBl. Jg. 17, 2019 S. 715 / Nr. 118), wird wie folgt geändert:

In § 7 wird der Wortlaut „bis zum Ende des Sommersemesters 2019“ ersetzt durch den Wortlaut „bis zum Ende des Wintersemesters 2019/2020“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 07.11.2019.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 29. November 2019

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

